

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

Per beA
An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Ludwig-Erhard-Straße 22
20316 H a m b u r g

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
PIA KLEINE, LL.M.
SINA AARON MOSLEHI
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 27.12.2022/gs

Aktenzeichen: 5700 Js 3/22
Strafanzeige gegen Herrn Olaf Scholz

Verehrte Frau Oberstaatsanwältin [REDACTED]!

Vielen Dank für Ihr ausführliches Schreiben vom 21.12.2022, das heute bei mir eingegangen ist und sich offenbar überkreuzt hat mit meinem Schreiben vom 23.12.2022, in welchem meine Strafanzeige wegen des Verdachts wiederholter Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft weiter ergänzt wurde.

Zunächst einmal stelle ich fest, dass Ihre Behörde – im Gegensatz zu Ihrem ersten Bescheid – nicht mehr versucht, die völlige Erinnerungslosigkeit des ehemaligen Hamburger Bürgermeisters hinsichtlich der drei mit Herrn Olearius geführten Gespräche darauf zurückzuführen, dass er in den Jahren zwischen 2016/2017 einerseits und 2021/2022 andererseits so viele andere markante Erlebnisse gehabt hätte, daß sie einen Gedächtnisschwund erklärlich machten.

Auch muss ich nunmehr konstatieren, dass wir uns in der intellektuellen Erfassung des tatsächlichen Geschehens erheblich annähern. Denn auch Sie erkennen nun, dass der bei den Anhörungen durch den Untersuchungsausschuss in 2021 und 2022 behauptete Wegfall jeglicher Erinnerungen nicht vereinbar ist mit der Darstellung des „Beanzeigten“ auf seiner Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 04.03.2020 (und letztlich auch der Anhörung am 01.07.2020).

Sie stellen nunmehr darauf ab, Herr Scholz habe beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

„... in seiner Funktion als Bundesfinanzminister berichtet. Es handelte sich nicht um eine Zeugenbefragung. Diese und die spätere Aussage kann daher inhaltlich bereits nicht adäquat verglichen werden, da hinsichtlich des dienstlichen Berichtes und der Beantwortung von Fragen auch eine Erklärung aufgrund von Notizen und Berichterstattungen in Betracht kommt und der Beanzeigte nicht den Rechten und Pflichten eines Zeugen unterlag.“

Dies ist unzutreffend. Die **Pflichtenlage eines Ministers** bei der Unterrichtung von Abgeordneten ist **identisch**, gleichviel ob er als Zeuge (und Minister bzw. Bundeskanzler) vor einem Untersuchungsausschuss aussagt oder ob er als Minister gegenüber den Abgeordneten eines Parlamentsausschusses einen Bericht erstattet. Der Unterschied besteht allein darin, dass wahrheitswidrige Erklärungen vor einem Untersuchungsausschuss regelmäßig mit Strafe bedroht sind, während wahrheitswidrige Erklärungen vor anderen Ausschüssen sanktionsfrei bleiben.

Aus Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes folgt: Die zuständigen Bundesminister haben auf parlamentarische Fragen und Antworten der Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen und die Abgeordneten unverzüglich sowie grundsätzlich erschöpfend (vollständig) und zutreffend (wahrheitsgemäß) zu unterrichten¹.

Sie betrachten es als möglich, dass die am 04.03.2020 abgegebene Erklärung des Herrn Scholz,

„dass es über dieses Gespräch nicht mehr zu berichten gebe als das, was den mittlerweile veröffentlichten Tagebuchaufzeichnungen zu entnehmen sei“,

nicht aufgrund eigener Erinnerung, sondern *„aufgrund von Notizen und Berichterstattungen“* zustande gekommen ist.

¹ Vgl. nur Kluth in Schmidt-Bleibtreu, GG, 15. Aufl., Köln 2022, Rdnr. 20 zu Art. 43 m.w.Nachw. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte.

Schon dies ist schwerlich nachzuvollziehen. Warum sollte Herr Scholz über ein Gespräch, dass **er allein mit Herrn Olearius** geführt hat, nicht aus **eigener** Erinnerung und **eigenem** Wissen berichten können, sondern allein aufgrund von „*Notizen und Berichterstattungen*“ durch Dritte?

Diese Überlegung wird als abwegig endgültig dementiert durch Herrn Scholz selbst, der in der zweiten Anhörung durch den Finanzausschuss am 01.07.2020 (hierzu meine ergänzte Strafanzeige vom 23.12.2022) erklärt hat:

„Was Christian Olearius ihm erzählt habe, habe dieser aufgeschrieben. Dies entspreche seinem Wissen in dieser Frage.“

Die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Notizen, die „**seinem Wissen in dieser Frage**“ entsprächen, zeigen Herrn Scholz als jemand, dem dieses Gespräch nicht etwa aus dem Gedächtnis entschwunden ist, sondern als jemand, **der dieses Gespräch noch erinnert**, und zwar sowohl bei seiner Anhörung am 04.03.2020 als auch bei seiner Anhörung am 01.07.2020.

Und nicht nur dies: Die Notizen (wiedergegeben in meinem Schreiben vom 23.12.2022) zeigen Olaf Scholz durchaus als **aktiven Gesprächspartner**, der die Einschätzung, die Deutsche Bank werde geschont, von sich aus äußert, sowie die Einschätzung von Olearius, das geschehe, um Vorwürfe auf die Warburg Bank abzulenken, für „wahrscheinlich“ hält (und sich so äußert).

Auch gibt, den Notizen zufolge, Olaf Scholz seinem Gesprächspartner **Olearius den Rat**, das „Spiegel“-Gespräch zu „**führen**“, sich „**aber maßvoll (zu) äußern**“.

Dass Herr Scholz bei seiner Anhörung am 01.07.2020 sich zwar auf die Tagebuchnotizen des Herrn Olearius bezogen, diese aber ausdrücklich als **seinem Wissen entsprechend** bezeichnet hat, kann im Übrigen auch durch die damals anwesenden Bundestagabgeordneten **bezeugt** werden. Ich rege an, beispielsweise Herrn **Fabio de Masi** zu vernehmen, der – nach meiner Kenntnis – in einem Schreiben an Ihre Behörde sich ausdrücklich anerbieten hat, als Zeuge auszusagen.

Ich widerspreche deshalb erneut ihrer Einstellungsverfügung und erhebe gegen Ihre Verfügung vom 21.12.2022 **Beschwerde** im Rahmen der sachlichen Dienstaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)
Rechtsanwalt